



Förderverein Waldorfschule Lahn/Taunus e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Waldorfschule Lahn/Taunus e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Diez/Lahn.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen.

§ 2 Zweck der Vereins

Der Verein hat die Aufgabe,

- (1) Einrichtungen der Waldorfpädagogik im Raum Lahn/Taunus zu errichten und diese entsprechend den vorhandenen Mitteln zu unterstützen,
- (2) die Pädagogik Rudolf Steiners zu fördern und zu verbreiten,
- (3) Vermögenswerte für die Verwirklichung der Waldorfpädagogik zu beschaffen, zu verwalten und zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird der Verein Schulbauten sowie Einrichtungen zur Kinderbetreuung und der Erwachsenenbildung errichten und entgeltlich oder unentgeltlich an andere, als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen, überlassen.

Der Verein hat weiter die Aufgabe, Spendenmittel gemäß § 58 Ziff. 1 Abgabenordnung (AO) für waldorfpädagogische Aufgaben anderer gemeinnütziger Einrichtungen sowie für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben zu beschaffen. Zu den hiernach zu unterstützenden gemeinnützigen Vereinen gehören insbesondere der „Bund der freien Waldorfschulen e. V.“ sowie mit ihm verbundene Einrichtungen, insbesondere solche für die Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.



Förderverein Waldorfschule Lahn/Taunus e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert, bzw. unterstützen will. Über die Aufnahme von Mitgliedern bzw. den eventuellen Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt des Mitgliedes,
- durch dessen Ausschluß.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand durch schriftliche Erklärung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

(4) Als wichtiger Grund gilt auch ein Rückstand aus Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein von mindestens drei Monaten, wenn trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht gezahlt wurde.

Dem Mitglied muß vor dem Ausschluß die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

(2) Der Mitgliedsbeitrag sowie Änderungen desselben werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 6 Vereinsjahr

Ab August im Jahre 2001 ist das Vereinsjahr mit dem Schuljahr identisch, d.h. vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

(2) Sämtliche Ämter im Verein sind ehrenamtlich.



Förderverein Waldorfschule Lahn/Taunus e. V.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. März des Jahres, durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen. Satzungsänderungen sind nur während der Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt:
 - a) auf Beschluß des Vorstandes
 - b) auf Beschluß der Mitgliederversammlung
 - c) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - d) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt
 - e) im Falle des § 4 der Satzung
- (4) Der Termin für die Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich - Datum des Poststempels - unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (5) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich insbesondere auf:

- (1) Die Beschlußfassung über alle den Verein berührende Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung
- (2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- (3) Wahl des Vorstandes in geheimen Wahlen
- (4) Entlastung des Vorstandes und Schatzmeisters nach Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
- (5) Bestellung und Abberufung von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr (Kassenprüfer können wiedergewählt werden)
- (6) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (7) Wahl des Beirates in geheimen Wahlen
- (8) Entlastung des Beirates nach Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- (9) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- (10) Satzungsänderungen

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (2) Sofern diese Satzung nichts anderes regelt, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit.



Förderverein Waldorfschule Lahn/Taunus e. V.

(3) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen, zu Änderung von § 2 der Satzung ist eine Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

(4) Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine Abstimmung schriftlich durchführen. Die Abstimmung hat innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen.

§ 11 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern des Fördervereins. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der allgemeinen Ordnung des Vereins, im übrigen nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Vorstand bemüht sich, in seinen Beschlüssen Einmütigkeit zu erzielen.

(3) Rechtsgeschäfte dürfen nur eingegangen werden, soweit sie der Förderung des Vereins und seinen Zwecken dienen und zur Wahrung des Letzteren notwendig sind.

(4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

(5) Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechend Anwendung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn er mehrheitlich anwesend ist.

(8) Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden ein Vorstandsmitglied von diesem Posten abberufen.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 13 Beirat

(1) Der Verein kann sich einen Beirat - durch Beschluß der Mitgliederversammlung - berufen. Die Mitglieder werden auf jeweils ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Ausübung seiner durch die Mitgliederversammlung übertragenen Funktion durch Beratung zu unterstützen.

(3) Die Vorschriften des § 12 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.



Förderverein Waldorfschule Lahn/Taunus e. V.

§ 14 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Vereinsorgane

- (1) Eine Wahlanfechtung oder eine Anfechtung eines Beschlusses der Vereinsorgane ist dem Vorstand schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, binnen sieben Tagen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, die über die Anfechtung entscheidet.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen sieben Tagen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden; der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (4) Das Einspruchsrecht des Anfechtenden gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung auf dem Gerichtswege bleibt unberührt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung jedoch entgegen dem § 10 Absatz 1 erst beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vierzehn Tagen, aber frühestens nach sieben Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann nach § 10 Absatz 1 auf jeden Fall beschlußfähig ist.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen, nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten, als Spende an den „Bund der freien Waldorfschulen e. V.“, sofern die zu gründende Schule Mitglied im „Bund der freien Waldorfschulen e. V.“ ist. Im anderen Fall geht das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz / Saarland..

§ 16 Bekanntmachungen

Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden durch Aushang veröffentlicht.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25. April 1995,
mit Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2005.